



Anlage 6

Antragsteller	Bearbeitungsnummer:	
	Ansprechpartner beim Antragsteller:	
	Tel:	

Bestätigung – kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“

1. Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“

In Artikel 2 Nummer 18 der VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187 Seite 1 ff. vom 26. Juni 2014) wird in Bezug auf nach dieser Verordnung gewährte Beihilfen (hier im Rahmen der Förderung für Forschung, Entwicklung und Innovation) davon ausgegangen, dass ein Unternehmen sich in Schwierigkeiten befindet, wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen **zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften** (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines **Insolvenzverfahrens** oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine **Rettenungsbeihilfe** erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine **Umstrukturierungsbeihilfe** erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das **kein KMU** ist: In den letzten beiden Jahren
 1. betrug der buchwertbasierte **Verschuldungsgrad** des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete **Zinsdeckungsverhältnis** des Unternehmens lag unter 1,0.

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).



2. Erklärung

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass das o. g. Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 ist.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en des Antragstellers

Name/n in Druckbuchstaben

Stempel des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Kreditinstitut